

JUSTIZ

DDR-GEWALTAKTE

Tod am Wurmberg

Der Inhalt der Akte 464/62, die Staatsanwalt Friedrich Höse in Salzgitter-Bad Mitte Juni vergangenen Jahres anlegte, war mehr als mager. Sie enthielt, in wenigen Zeilen, was zwei westdeutsche Grenzbeamte im Harz am 5. Juni akustisch wahrgenommen hatten: Irgendwo am Wurmberg bei Braunlage waren erst fünf oder sechs, danach noch einmal zwei Schüsse gefallen.

Vier Wochen später erst wurde erkennbar, was zu der Schießerei geführt haben mochte. Flüchtlinge aus der Sowjetzone wußten zu erzählen, ein junger Mann aus dem DDR-Harzstädtchen Blankenburg sei bei dem Versuch, über die Zonengrenze zu fliehen, erschossen worden.

Staatsanwalt Höse, Leiter der „Zentralen Erfassungsstelle der Landesjustizverwaltungen“, die Beweise für Gewaltakte an Mauer und Zonengrenze sichern soll, fügte der Wurmberg-Akte einen weiteren Bogen an.

Das Mosaikspiel lohnte. Weitere Flüchtlingsaussagen vermittelten bald ein präzises Bild vom Ablauf der Geschehnisse. Danach hatte sich der junge Blankenburger westlich des ostzonalen Erholungsorts Schierke durch den Harzwald in Richtung Zonengrenze geschlichen, war aber am Fuß des Wurmbergs, hinter dem die Grenze verläuft, einer Kontrollstreife der DDR-Grenztruppe in die Arme gelaufen.

In letzter Sekunde vermochte der unbekannte Flüchtling zwar auszuweichen, doch eine MP-Garbe, die ihm nachgeschickt wurde, alarmierte eine zweite Streife, die den Fluchtweg abschnitt. Der Streifenführer rief sein „Halt, oder ich schieße“, gab einen Warnschuß ab und zielte dann genauer. Der Flüchtling starb auf dem Transport ins Krankenhaus an einem Kopfschuß.

Staatsanwalt Höse in Salzgitter erfuhr auch, daß die beiden Streifen zur 8. Reserve-Kompanie gehörten, daß einer der vier beteiligten Grenzschützer ein Feldwebel Huchel und ein anderer ein Soldat namens Schmidt war, der wegen Tapferkeit vorm Feind alsbald zum Gefreiten befördert wurde.

Die Namen der beiden anderen Beteiligten blieben unbekannt, bis am 3. Februar dieses Jahres am Wurmberg der DDR-Grenzer Fritz Hanke über die Demarkationslinie in die Bundesrepublik lief. Hanke wies sich als Angehöriger der 8. Reserve-Kompanie aus, hatte auch an jenem Junitag seinen Dienst verrichtet, doch von irgendwelchen Schüssen wollte er nichts gehört haben.

Noch bevor Hanke eindringlicher befragt werden konnte, brachten dessen zurückgebliebene Kameraden die Wahrheit an den Tag. Über den Stacheldraht am Wurmberg hinweg riefen sie den westdeutschen Zöllnern zu: „Bei euch ist doch der Hanke. Mit dem habt ihr aber einen guten Fang gemacht, der hat hier im Sommer einen erschossen.“

Damit nicht genug: Zur selben Zeit erfuhr Höse von den Aussagen eines geflüchteten Feldwebels der Hanke-Einheit, der zu Protokoll gab, der Stabsgefreite Hanke habe ihm, dem Unteroffizier vom Dienst, an jenem 5. Juni



Zonengrenze bei Schierke im Harz: Außer dem Knall ...

1962 die Erschießung eines Flüchtlings gemeldet. Hanke sei dafür mit der Grenzdienstmedaille und einer Prämie von 200 Mark bedacht worden.

Schießer Hanke, der inzwischen zu seiner Schwester nach Stuttgart retiriert war, gestand und wurde in Untersuchungshaft genommen. Die Anklage, die derzeit gegen ihn vorbereitet wird, fußt auf Staatsanwalt Höses Akte 464/62.

Die Affäre Hanke ist nach der laufenden Numerierung der 598. von insgesamt 1874 Fällen, die Höses Erfassungsstelle bislang registriert hat, aber vorläufig auch der einzige, in dem Anklage erhoben werden kann. Höse: „Mit völliger Sicherheit kann ich sagen, daß dieser Fall nicht aufgeklärt worden wäre, wenn es nicht unsere Erfassungsstelle gegeben hätte.“

Tatsächlich hätte es ohne Höses Dienststelle, die auf Beschluß der Landesjustizminister im November 1961, drei Monate nach dem Berliner Mauerbau, eingerichtet wurde, noch nicht einmal eine staatsanwaltschaftliche Zuständigkeit im Fall Hanke gegeben, abgesehen

davon, daß kein Staatsanwalt sich der Mühe unterzogen hätte, wegen einiger Schüsse im Harz, die auch einem Rehbock gelten konnten, ein Ermittlungsverfahren einzuleiten. Höse: „Die Wahrheit kam tropfenweise.“

Höses Kleinarbeit, die ihren Niederschlag in knapp zweitausend Aktendeckeln gefunden hat, beschränkt sich nach seinen Worten im wesentlichen auf die Ermittlung „gewaltsamer Aktionen gegen Flüchtlinge in einem nicht streng umrissenen Bereich an der Zonengrenze und der Sektorengrenze in Berlin“.

Die Höse-Behörde ist das Pendant zu der anderen, in Ludwigsburg stationierten zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen, die den mühseligen Auftrag hat, nach zwei Jahrzehnten die Verbrechen der Hitler-Zeit aufzuklären.

Höse: „Wir arbeiten hier in Salzgitter die Gegenwart auf, damit man das Beweismaterial nicht später zusammenkratzen muß, wenn sich wieder keiner mehr erinnern will.“

Gleichwohl sind die Schwierigkeiten der Ermittlungsarbeit in Salzgitter nicht etwa geringer als in Ludwigsburg: In zahlreichen Fällen, die Höse verfolgt, gibt es zunächst weder einen Täter noch einen Geschädigten noch Zeugen, sondern nur das Gerücht einer Tat und einen Tatort jenseits der Grenze. Höse: „Ein paar Feuerstöße in dunkler Nacht können viel bedeuten.“ Jedoch: „Außer dem Knall haben wir gar keinen Anhaltspunkt.“

Immerhin: Weiß Höse erst, wo die Schüsse gefallen sind, kann er auch den Truppenteil der Nationalen Volksarmee ermitteln, dem der Schütze angehört, und der nächste Überläufer dieser Einheit vermag zumeist Auskunft zu geben, wem die Schüsse gegolten haben.

Berichte von Überläufern und Flüchtlingen sind nicht die einzigen Erkenntnisquellen, aus denen das Amt Höse schöpft. Nicht selten treffen Briefe aus der Sowjetzone in Salzgitter ein, deren Inhalt oft lediglich aus Hinweisen besteht. Höse erfährt daraus, daß etwa ein Vopo-Gefreiter Meier „für seine patriotische Tat vor versammelter Mannschaft belobt“ wurde. Die Tat: Verhinderung von Republikflucht.

Strafverfolger Höse
... zunächst kein Anhaltspunkt

Höses Augenmerk richtet sich juristisch auf die Straftatbestände des Totschlags (oder gar Mordes), der Freiheitsberaubung und der Verschleppung, wobei der Strafverfolger die Frage überflüssig findet, ob die schießenden Zonen-Soldaten vielleicht Ausländer sind und daher der westdeutschen Strafgewalt eventuell nicht unterstehen. Höse: „Die Sowjetzone ist kein Ausland.“

Auch nach den Regeln des sogenannten interlokalen Strafrechts ist freilich das Recht des jeweiligen Tatorts für die Strafverfolgung entscheidend, doch macht es keinen wesentlichen Unterschied, ob die Gewaltakte, die Höse zu ermitteln hat, sich nun auf DDR-Gebiet oder auf Bundesgebiet — oder auf beiden — zuge tragen haben: Die Straftatbestände Mord, Totschlag und Freiheitsberaubung stimmen bislang noch hüben wie drüben im Wortlaut überein.

Nach den Höse-Maximen rechtfertigen die DDR-Gesetze gegen die Republikflucht nicht ein Verhalten, das äußerlich die Tatbestände von Totschlag, Mord und Freiheitsberaubung erfüllt.

Das allgemeine Ausreiseverbot, nach der die DDR-Flucht im Osten bestraft wird, dient nach bundesdeutscher Rechtsauffassung keiner rechtsstaatlich vertretbaren Ordnungsaufgabe, der Verstoß aber beinhaltet kein kriminelles Unrecht. Höse: „Gegen Flüchtlinge ist der Gebrauch der Schußwaffe nach rechtsstaatlicher Auffassung unzulässig.“

Allerdings gibt der Staatsanwalt zu, daß damit noch nicht über die Schuld eines Todesschützen wie Hanke entschieden ist, dem erst noch nachzuweisen wäre, ob er wußte (oder wissen mußte), daß er Unrecht tat, und dem vermutlich sogar zugute zu halten ist, daß er sich in einer Zwangslage befand, in der er schießen mußte, wenn er sich selbst nicht gefährden wollte.

Höse ist mithin bereit, Hanke und Genossen den sogenannten Verbotsirrtum zu konzedieren: „Die sind ja von Kindesbeinen an unter roter Farbe erzogen worden. Das trübt natürlich den Blick.“

Einen „Befehlsnotstand“ der Ostschützen dagegen möchte Höse eng begrenzt wissen. Hanks Verteidigung: „Es war befohlen, mir war es auch nicht unangenehm“, will der Staatsanwalt nicht ohne weiteres gelten lassen. Denn: „Ein Schütze kann schießen, ohne daß jemand merkt, daß er danebenzielt.“

Damit die DDR-Hüter von der Möglichkeit des Vorbeischießens möglichst regen Gebrauch machen, hat Höse seiner Erfassungsstelle breite Publizität verliehen. Der Staatsanwalt selbst empfahl in Funk und Fernsehen schlechtes Schießen, und über die Westberliner Mauer-Lautsprecher wurde der Ostsektor mit akustischen Steckbriefen beschallt, deren Daten in Salzgitter ermittelt wurden.

Geflüchtete Volkspolizisten haben ausgesagt, daß die Existenz der Höse-Behörde den DDR-Insassen nicht unbekannt geblieben ist. Die Auskünfte von Flüchtlingen haben Höse aber auch belehrt, daß die Fern-Aufklärung behutsam dosiert werden muß: „Eine Holzhammer-Methode kann leicht dazu führen, die jungen Grenzpolizisten erst recht in die Arme des SED-Regimes zu treiben.“

Deshalb will Höse den Grenzsoldaten künftig bei aller Strenge auch klarmachen, „daß wir genau Bescheid wis-



Strafverfolgter Hanke
Durch Überläufer überführt

sen, in welcher Zwangslage sie sich befinden, und daß sie uns willkommen sind“. Andererseits: „Wer rücksichtslos auf Menschen schießt, verbaut sich selbst den Weg in die Freiheit.“

Das Exempel soll in Kürze vor dem Stuttgarter Schwurgericht an dem DDR-Flüchtling Hanke statuiert werden.

BUNDESLÄNDER

WAHLTERMINE

Doktor Eisenbart

Im schleswig-holsteinischen Landesschlafzimmer — einem Konferenzsaal des Kieler Landeshauses, in dem besonders einschläfernde Beratungen abgehalten werden — berieten die elf westdeutschen Landtagspräsidenten über ein Projekt, das fast so alt ist wie die Bundesrepublik: den Plan, die Landtagswahlen sämtlicher Bundesländer an einem einzigen Termin abzuhalten.

Vor allem die Freidemokraten verlangen seit Jahren einen einheitlichen Wahltag. Ihre kopf- und geldarme Partei hat am meisten unter den Auswirkungen des deutschen Föderalismus zu leiden, der nicht nur jedem Bundesland, sondern auch jeder Gemeinde und jedem Kreis ein eigenes Klein-Parlament verordnete.

Da die fast 200 000 Insassen dieser Volkshäuser durch Wahlen bestimmt werden müssen, wurde die westdeutsche Demokratie ein Wahl-Elysium erster Güte (siehe Graphik):

- ▷ Durchschnittlich wird alle sechs Wochen irgendwo in Deutschland gewählt.
- ▷ Der größte Zeitraum, in dem während der letzten vier Jahre nirgends

